



Kreditgarantie Unternehmensbeteiligung

## RICHTLINIEN für

# Beteiligungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

A Bethlehemstraße 3, 4020 Linz

T +43 (732) 77 78 00

F +43 (732) 77 78 00-40

I [www.kgg-ubg.at](http://www.kgg-ubg.at)

E [office@kgg-ubg.at](mailto:office@kgg-ubg.at)

Fassung per 01. 01. 2023

---

1. ALLGEMEINES	2
2. ART UND HÖHE DER BETEILIGUNG	2
3. DAUER UND BEENDIGUNG DER BETEILIGUNG	3
4. ENTGELTE FÜR BETEILIGUNGEN	4
5. PFLICHTEN DES BETEILIGUNGSNEHMERS	6
6. ENTNAHMEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN	7
7. ANTRAGSTELLUNG	7
8. VERFAHREN	8
9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
10. LAUFZEIT DER RICHTLINIEN	9



## 1. ALLGEMEINES

1.1. Die OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft – im folgenden kurz „UBG“ genannt – stellt Unternehmen Beteiligungskapital zur Verfügung, um deren Eigenkapitalausstattung zu verbessern.

Als Beteiligungsnehmer kommen kleinere und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition i.d.g.F. (Anlage 1) in Betracht, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind, in Oberösterreich ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. beabsichtigen, eine zu errichten.

1.2. Das von der UBG zur Verfügung gestellte Beteiligungskapital ist zweckgewidmet

- a) für die Finanzierung von Betriebsneugründungen und -übernahmen, und/oder
- b) für Expansionsfinanzierungen (neue Geschäftsfelder von bestehenden Unternehmen), insbesondere in Zusammenhang mit
  - innovativen technischen bzw. technologischen Entwicklungen und Investitionen,
  - dem Aufbau neuer Märkte,
  - wesentlichen Strukturverbesserungen im Unternehmen.

1.3. Beteiligungen werden nicht eingegangen an Unternehmen,

- die sanierungsbedürftig sind
- die in den letzten Jahren überhöhte Entnahmen oder Gewinnausschüttungen vorgenommen haben
- bei denen die Inhaber oder die Gesellschafter selbst ausreichende Eigenmittel zur Verfügung stellen können.

1.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einräumung einer Beteiligung.

## 2. ART UND HÖHE DER BETEILIGUNG

2.1. Die UBG beteiligt sich zeitlich begrenzt grundsätzlich als echte stille Gesellschafterin. In Ausnahmefällen können auch Beteiligungen als unechte stille Gesellschafterin oder als Kommanditistin eingegangen werden.

2.2. Die Höhe der Beteiligung beträgt mindestens 50.000,00 Euro und maximal 750.000,00 Euro.

2.3. Der/Die BeteiligungsnehmerIn ist vorrangig berechtigt, die Beteiligung der UBG im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen wieder zurückzuzahlen. Erfüllt er/sie seine Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, ist die UBG zur Wahrung ihrer Interessen berechtigt, die Beteiligung zu veräußern.

### 3. DAUER UND BEENDIGUNG DER BETEILIGUNG

- 3.1. Die Laufzeit der Beteiligung beträgt mindestens fünf (5) Jahre und darf fünfzehn (15) Jahre nicht überschreiten. Eine stufenweise Abschichtung kann vereinbart werden.
- 3.2. Der/Die BeteiligungsnehmerIn kann im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die gesamte Beteiligung oder Teile davon vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres seines Unternehmens kündigen.
- 3.3. Die UBG kann die Beteiligung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig auflösen. Ein wichtiger Grund, der zur vorzeitigen Auflösung berechtigt, ist gegeben bei
- Nichteinhaltung der Bestimmungen des Beteiligungsvertrages, insbesondere bei Nichtentrichtung der Beteiligungsentgelte
  - unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Beteiligungsnehmers, wodurch sich nachträglich die Entscheidungsgrundlagen für die Beteiligung ändern
  - Gefährdung der Beteiligung; eine solche liegt vor, wenn nach Ansicht der UBG infolge anhaltender Verluste eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers nicht erwartet werden kann oder das Eigenkapital wesentlich geschmälert wurde. Die Beurteilung der Gefährdung liegt ausschließlich im Kompetenz- und Verantwortungsbereich der UBG.



#### 4. ENTGELTE FÜR BETEILIGUNGEN

- 4.1. Der Beteiligungsnehmer hat ein **einmaliges Bearbeitungsentgelt** in Höhe von 1 Prozent des Beteiligungskapitals, mindestens aber € 1.500 zzgl. USt, fällig bei Vertragsabschluss, zu entrichten. Bei Kombination der Beteiligung mit einer KGG-Bürgschaft wird die Mindestbearbeitungsgebühr lt. Pkt. 7.1. der Bürgschaftsrichtlinien angerechnet. Für den Fall, dass ein Beteiligungsanbot nicht angenommen wird, wird die Bearbeitungsgebühr lt. gesonderter Vorschrift fällig. Wird der Antrag abgewiesen, reduziert sich die Bearbeitungsgebühr auf € 500 zzgl. USt., fällig binnen 30 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung.
- Bei Kombination einer Beteiligung mit einer KGG-Bürgschaft: Anrechnung der Mindestbearbeitungsgebühr iHv dzt. € 500 (für die Bürgschaft) auf das Bearbeitungsentgelt der UBG-Beteiligung.

- 4.2. Während der Beteiligungsdauer sind **jährlich** im Nachhinein zu entrichten:

- eine ergebnisunabhängige Mindestverzinsung für das aushaftende Beteiligungsnominale zum Zinssatz „EURIBOR-3-Monate“ (gewichteter Jahresdurchschnitt gemäß Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank) zuzüglich 100 Basispunkte, aufgerundet auf ein volles Achtelprozent, p.a. dekursiv, fällig spätestens am 31.1. des Folgejahres.
- einen Anteil am „Ergebnis vor Steuern“ gemäß § 231 UGB, jedoch vor Afa und vor allfälligen Gewinnanteilen anderer stiller Gesellschafter.

Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis des Beteiligungskapitals zum buchmäßig ausgewiesenen Eigenkapital (= eingezahltes Kapital + Ergebnisvorträge + offene Rücklagen +/- Verrechnungsverbindlichkeiten und -forderungen der Gesellschafter).

Das Verhältnis des gesamten Beteiligungskapitals zum ausgewiesenen Eigenkapital wird bei Vertragsabschluss für die Dauer der Beteiligung vereinbart. Ein negatives Eigenkapital bleibt dabei außer Ansatz.

Der Gewinnanteil ist jedoch wie folgt begrenzt:

Beträgt das Verhältnis zwischen Beteiligungskapital und ausgewiesenem Eigenkapital

- weniger als 25 Prozent, gilt als Obergrenze 3 Prozent.
- 25 Prozent bis 49,9 Prozent, erhöht sich die Obergrenze auf 5 Prozent



- 50 Prozent bis 74,9 Prozent erhöht sich die Obergrenze auf 7 Prozent
- ab 75 Prozent, erhöht sich die Obergrenze auf 9 Prozent

des im Abrechnungsjahr aushaftenden Beteiligungskapitals.

Diese Begrenzung gilt solange nicht, als Verlustanteile der UBG aus den Vorjahren nicht ausgeglichen sind.

Der Gewinnanteil ist bei Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens sechs Monate nach Bilanzstichtag fällig.

- einen **Verwaltungskostenbeitrag** von € 220 zzgl. USt.
- 4.3. Für den Fall, dass weder eine Mindestverzinsung noch ein Verwaltungskostenbeitrag vereinbart werden, erhöht sich der Gewinnanteil gemäß Abs. 4.2. jeweils um den Euribor-Zinssatz für 3 Monate (Jahresdurchschnittswert, aufgerundet auf ein volles Achtelprozent) zuzüglich 2%-Punkte
- 4.4. Der **Verlustanteil** bemisst sich ebenfalls nach dem Beteiligungsverhältnis im Sinne von Punkt 4.2., zweiter Absatz, ist aber mit jenem Prozentsatz begrenzt, der sich aus folgender Formel ergibt:
- 100 dividiert durch die Laufzeit der Beteiligung.
- Verlustanteile sind auf die Folgeperiode vorzutragen.
- 4.5. Die Abschichtung erfolgt zum Nennwert zuzüglich einem **Agio** in Höhe der unter den Punkten 4.2. angeführten Prozentsätze für die Begrenzung des Gewinnanteiles.

Für den Fall, dass eine Beteiligung im Sinne des Punktes 4.3. eingegangen wird, ist ein Abschichtungsagio in Höhe eines dreifachen Jahresgewinnanteiles, berechnet vom Durchschnittsgewinn der letzten fünf Jahre, begrenzt mit 20 % der Einlage, zu entrichten.

Bei vorzeitiger Aufkündigung oder Auflösung des Beteiligungsvertrages erhöht sich das Agio um 2 Prozent pro Jahr, um das sich die Laufzeit verkürzt, verbunden mit der gänzlichen Rückverrechnung von bereits einbehaltenen Verlustanteilen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bisher keine Verlustübernahme/angemessene Rendite) kann bei einer Vertragsauflösung nach einer Beteiligungsdauer von mindestens 5 Jahren auf das zusätzliche Agio ganz oder teilweise verzichtet werden. Ebenso ist ein Verzicht auf das Sonderagio bei drohender Nicht-Erfüllung des Beteiligungszweckes möglich.

- 4.6. Bei vom Beteiligungsnehmer veranlassten Änderungen des Beteiligungsvertrages wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 150 zzgl. USt. verrechnet.

- 4.7. Die für die Beteiligung zu entrichtenden Kosten jeder Art, wie z.B. Abgaben und Gebühren, hat der Beteiligungsnehmer zu tragen.

## 5. PFLICHTEN DES BETEILIGUNGSNEHMERS

- 5.1. Der Beteiligungsnehmer hat der UBG halbjährliche Saldenlisten binnen 2 Monaten sowie innerhalb der ersten 6 Monate des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (gegebenenfalls mit dem Prüfbericht und den Jahresabschlüssen der verbundenen Unternehmen) vorzulegen.
- 5.2. Die UBG ist berechtigt, vom Beteiligungsnehmer vorläufige Bilanzen, Zwischenbilanzen, Planrechnungen, Soll-Ist-Vergleiche und Auskünfte zu verlangen, sowie den Betrieb zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen.
- 5.3. Der Beteiligungsnehmer hat die UBG unverzüglich über eingetretene oder drohende wirtschaftliche Verschlechterungen zu informieren und die weitere Vorgangsweise mit der UBG abzustimmen. Auf Verlangen der UBG hat der Beteiligungsnehmer eine problembezogene Betriebsberatung durch einen befugten Unternehmensberater auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- 5.4. Der Beteiligungsnehmer hat die UBG über wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zu informieren, insbesondere über
- Änderungen der Rechtsform, der Eigentumsverhältnisse oder in der Geschäftsführung, wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Auflösung des Unternehmens
  - Einstellung oder Verlagerung des Betriebes, Änderungen des Betriebsgegenstandes sowie wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Geschäftsumfanges
  - Kauf eines Unternehmens und Beteiligung an anderen Unternehmen
  - Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und von sonstigen wesentlichen Teilen des Anlagevermögens
  - Investitionen und Leasingverträge, soweit diese einen individuell zu vereinbarenden Betrag übersteigen
  - Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, soweit diese Maßnahmen einen individuell zu vereinbarenden Betrag übersteigen
  - Gewährung von Darlehen und Verrechnungsausleihungen an Gesellschafter und verbundene Unternehmen.

5.5. Die UBG kann verlangen, dass der Beteiligungsnehmer zu den vorangeführten Veränderungen die vorherige Zustimmung der UBG einholt.

## 6. ENTNAHMEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

6.1. Privatentnahmen, Gehälter und sonstige Leistungsvergütungen an den/die Unternehmensinhaber oder die Gesellschafter sind im Beteiligungsvertrag individuell zu begrenzen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung hat eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse zu erfolgen.

6.2. Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung der UBG.

## 7. ANTRAGSTELLUNG

7.1. Die Antragstellung erfolgt im Wege der Hausbank..

Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen beizuschließen:

- Gewünschte Höhe und Dauer der Beteiligung sowie vorgesehene Mittelverwendung
- Unternehmenskonzept
- Ertragsvorschau für mind. drei Jahre
- Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre; FörderungswerberInnen, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen, haben per Stichtag des Beteiligungsantrages eine Vermögensaufstellung vorzulegen, die folgende Daten enthält:
  - Grund und Boden;
  - Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
  - Lieferverbindlichkeiten;
  - Bankverbindlichkeiten;
  - sonstige Verbindlichkeiten;
  - Vorräte;
  - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
  - sonstige Forderungen;

- Kassenbestand, Guthaben bei Banken;
  - wesentliche stille Reserven;
  - Art der stillen Reserven.
- Kostenvoranschläge für die finanzierungsgegenständlichen Investitionen
  - Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Gewerbeberechtigungen, Grundbuchsauszüge, Leasing- und Mietverträge, Lizenzverträge, Bau- und Betriebsanlagenbewilligungen (jeweils sofern vorhanden)
- 7.2. Bei Firmengruppen sind die Unterlagen über sämtliche verbundenen Unternehmen darzulegen.

Der UBG sind auf Verlangen auch die privaten Vermögensverhältnisse der Geschäftsinhaber bzw. der wesentlich beteiligten Gesellschafter offen zu legen.

## 8. VERFAHREN

- 8.1. Die Entscheidung über die Einräumung einer Beteiligung bis zu einem Nominale von max. € 250.000,00 obliegt der Geschäftsführung, darüber hinausgehende Beteiligungen entscheidet der Bewilligungsbeirat. Im Einzelfall kann die Beteiligung von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
- 8.2. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass das antragseinreichende Kreditinstitut der UBG Auskünfte über bestehende Kredite und Darlehen erteilt. Es erhält ein Duplikat des Beteiligungsvertrages und ist während der Beteiligungsdauer verpflichtet, die UBG über bekannt gewordene wesentliche wirtschaftliche Veränderungen zu informieren. Die UBG unterwirft sich freiwillig der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 38 Bankwesengesetz.
- 8.3. Mit der Prüfung der Beteiligungsanträge und mit der Abwicklung der übernommenen Beteiligungen beauftragt die UBG die OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.. Der Antragsteller erklärt seine Zustimmung, dass dieser sämtliche erforderlichen Daten bzw. Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die OÖ. Kreditgarantiegesellschaft unterliegt ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 38 Bankwesengesetz.
- 8.4. Sämtliche Zahlungen des Unternehmens für Entgelte, Kosten und Auslagensätze sowie für die Abschichtungsraten sind im Wege eines SEPA Firmenlastschriftverfahrens nach einer vorherigen Mitteilungsfrist von 30 Tagen durchzuführen. Der Beteiligungsnehmer erteilt mit der Antragstellung seine Zustimmung zu dem SEPA Firmenlastschriftverfahren.





8.5. Streitigkeiten aus dem Beteiligungsvertrag werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Oberösterreich nach der für diese geltenden Schiedsordnung endgültig entschieden.

## 9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## 10. LAUFZEIT DER RICHTLINIEN

Die Richtlinien „Beteiligungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ treten am 1. Jänner 2023 in Kraft und gelten – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – auf unbestimmte Dauer.

### **Anlagen als integrierende Bestandteile:**

Anlage 1 – KMU-Definition der EU (Stand: 1. Jänner 2019)

Anlage II – Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (Stand: 1. Jänner 2019)